

2583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1982  
betreffend ein Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der  
Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 1982)

Das Energielenkungsgesetz, BGBl.Nr.319/1976, zuletzt in der Fassung BGBl.Nr.313/1982, gibt die Möglichkeit, für die wichtigsten Energieträger und für die Elektrizität im Falle einer drohenden oder bestehenden Energiekrise Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Um für Verbraucher Anreize zu geben, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Krisenlager anzulegen, bestimmt das Gesetz, daß hinsichtlich solcher Letztverbraucherslager für den Eigenbedarf keine Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden dürfen. Über den Umfang dieser Ausnahme haben sich jedoch Zweifel ergeben, die einer Klärung zuzuführen wären.

Da das Energielenkungsgesetz mit dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz hinsichtlich der Bewirtschaftung von Energien in Krisenzeiten eine Einheit bildet und das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz neu erlassen werden soll - siehe den Gesetzesbeschuß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982) (2582 der Beilagen), wäre auch das Energielenkungsgesetz als Energielenkungsgesetz 1982 neu zu erlassen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 1982), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 11 05

Ing. M a d e r t h a n e r  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann